



In der Kreisstadt Waiblingen (Rems-Murr-Kreis, ca. 56.500 Einwohner) ist die Stelle des hauptamtlichen

OBERBÜRGERMEISTERS (M/W/D)

infolge Ablaufs der Amtszeit neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre, die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Waiblingen ist die wirtschaftlich aktive, expandierende Kreisstadt im Herzen der Region Stuttgart mit modernen Kultur- und Sportstätten, breit gefächerten Bildungseinrichtungen und vielfältigen sozialen Einrichtungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 6. Februar 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 20. Februar 2022**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger [m/w/d]), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am **Samstag, 27. November 2021**, und spätestens am **10. Januar 2022, 18.00 Uhr**, schriftlich, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ bei der Stadtverwaltung Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen, zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck;
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- **Unionsbürger (m/w/d)** müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.
- **100 Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern.

Alle amtlichen Formblätter und Vordrucke können von den Bewerbern (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses kostenfrei angefordert werden. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können auch digital zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 7. Februar 2022**, und endet am **Mittwoch, 9. Februar 2022, 18.00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

